

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben und versendet am 22. März 1996

9. Stück

- Nr. 21 Verordnung der o.ö. Landesregierung, mit der die Orte Bucht in der Gemeinde Gmunden als Naturschutzgebiet festgestellt wird
- Nr. 22 Verordnung der o.ö. Landesregierung, mit welcher der Mündungsbereich der Fuschler-Ache in den Gemeinden St. Lorenz und Mondsee als Naturschutzgebiet festgestellt wird
- Nr. 23 Raumordnungsprogramm der o.ö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Planungsregion Linz als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf

Nr. 21

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 26. Februar 1996, mit der die Orte Bucht in der Gemeinde Gmunden als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 21 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (O.ö. NSchG 1995), LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Orte Bucht im Gemeindegebiet Gmunden, politischer Bezirk Gmunden, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 21 O.ö. NSchG 1995.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 38/3, 711/15, 37/2 sowie den in der Anlage dargestellten Teil des Grundstückes Nr. 37/1, alle KG. Ort-Gmunden.

(3) In der Anlage ist die Grenze der Teilfläche des Grundstückes Nr. 37/1, KG. Ort-Gmunden, durch den Plan im Maßstab 1:1.000 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 O.ö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) das Betreten der Grundflächen durch die Eigentümer und durch von ihnen Beauftragte sowie für wissenschaftliche Zwecke;
- b) die jährlich einmalige Mahd des Schilfbestandes, frühestens ab 1. August jeden Jahres;
- c) die zur Nutzung als Fischlaichgewässer notwendige Räumung des Grundstückes Nr. 37/2, KG. Ort-Gmunden (Kanal) sowie die Deponierung des Räumgutes auf dem Grundstück Nr. 37/1, KG. Ort-Gmunden, im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- d) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

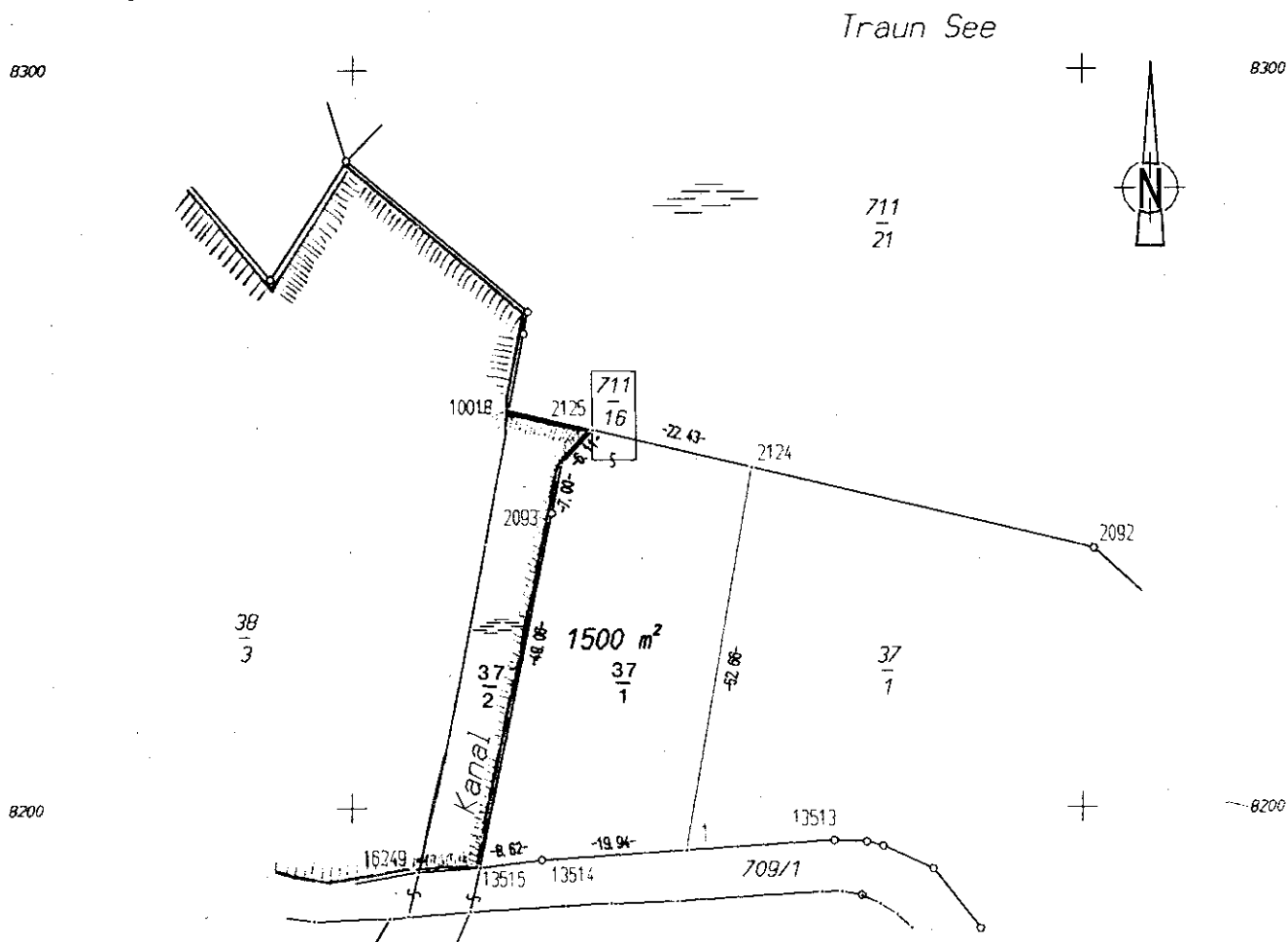
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 12. Juli 1982, LGBl. Nr. 56, außer Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Mag. Prammer
Landesrätin

Anlage

Anlage



Nr. 22

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 5. Februar 1996, mit welcher der Mündungsbereich der Fuschler-Ache in den Gemeinden St. Lorenz und Mondsee als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 21 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (O.ö. NSchG), LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Mündungsbereich der Fuschler-Ache in den Gemeinden St. Lorenz und Mondsee, politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 21 O.ö. NSchG 1995.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 1972/3, 2100/1, 2101, 2176, alle KG. St. Lorenz, sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 295/1, KG. Mondsee, 1995, 2100/2, 2102/1, 2177, 2481/2 und 2486, alle KG. St. Lorenz. In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1 : 1.000 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 O.ö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

a) das Betreten der Grundflächen durch die Eigentümer sowie durch von ihnen Beauftragte;

- b) die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd, frühestens ab 31. August jeden Jahres;
- c) das Betreten und Befahren im Rahmen der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung;
- d) das Betreten des linksufrig der Fuschler-Ache befindlichen Weges durch Fischereiberechtigte in der Zeit zwischen 15. 5. und 30. 6. sowie zwischen 15. 8. und 2. 11. jeden Jahres;
- e) die Instandsetzung der auf Grundstück Nr. 1995, KG. St. Lorenz, bestehenden Badehütte im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- f) die Instandhaltung der Entwässerungsgräben auf dem Grundstück Nr. 1972/3, KG. St. Lorenz, im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- g) das Zufahren mit Ruder- und Segelbooten zu den Grundstücken Nr. 295/13 und 295/14, beide KG. Mondsee, durch die jeweiligen Eigentümer dieser Grundstücke;
- h) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.


§ 3

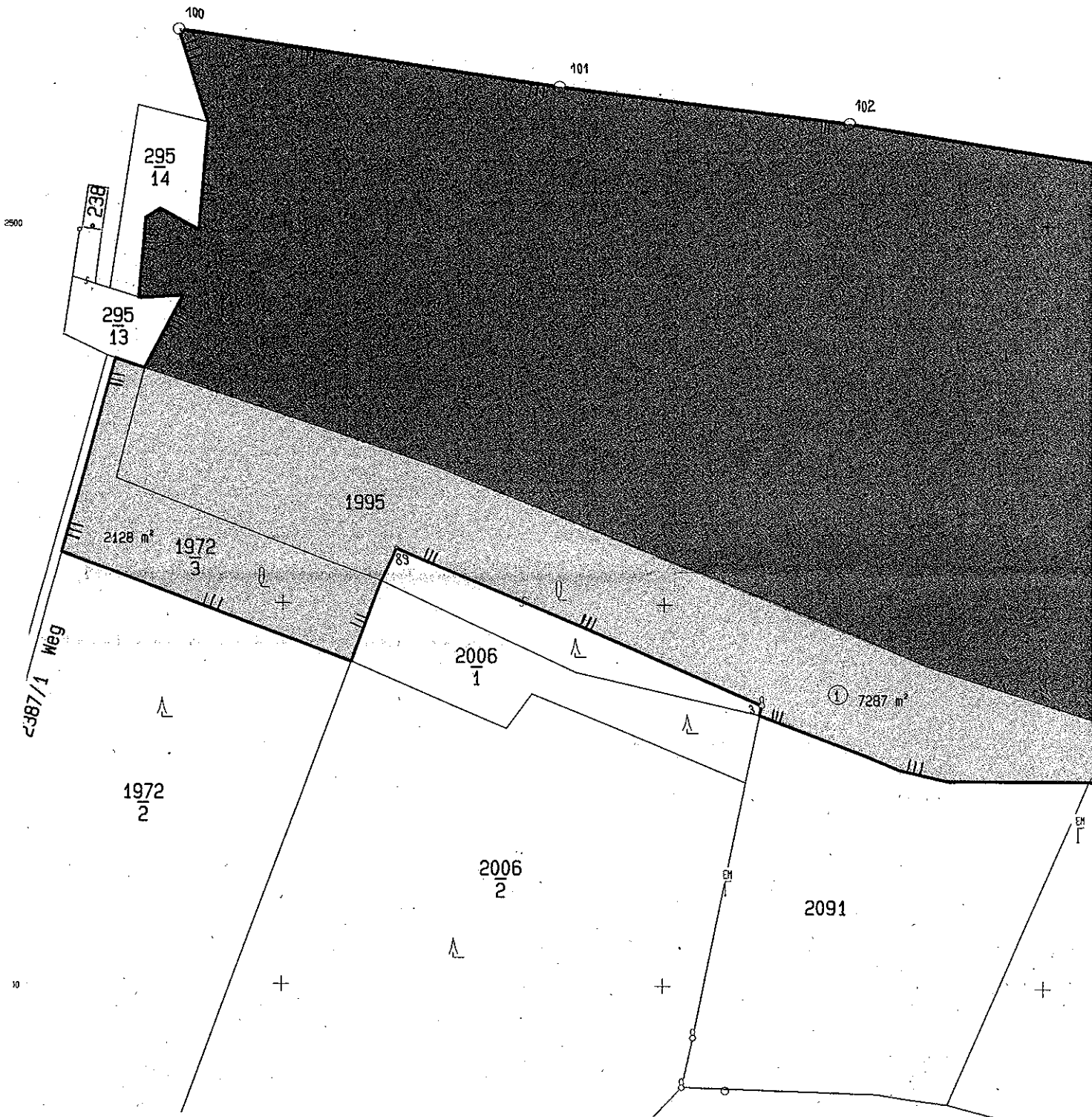
Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

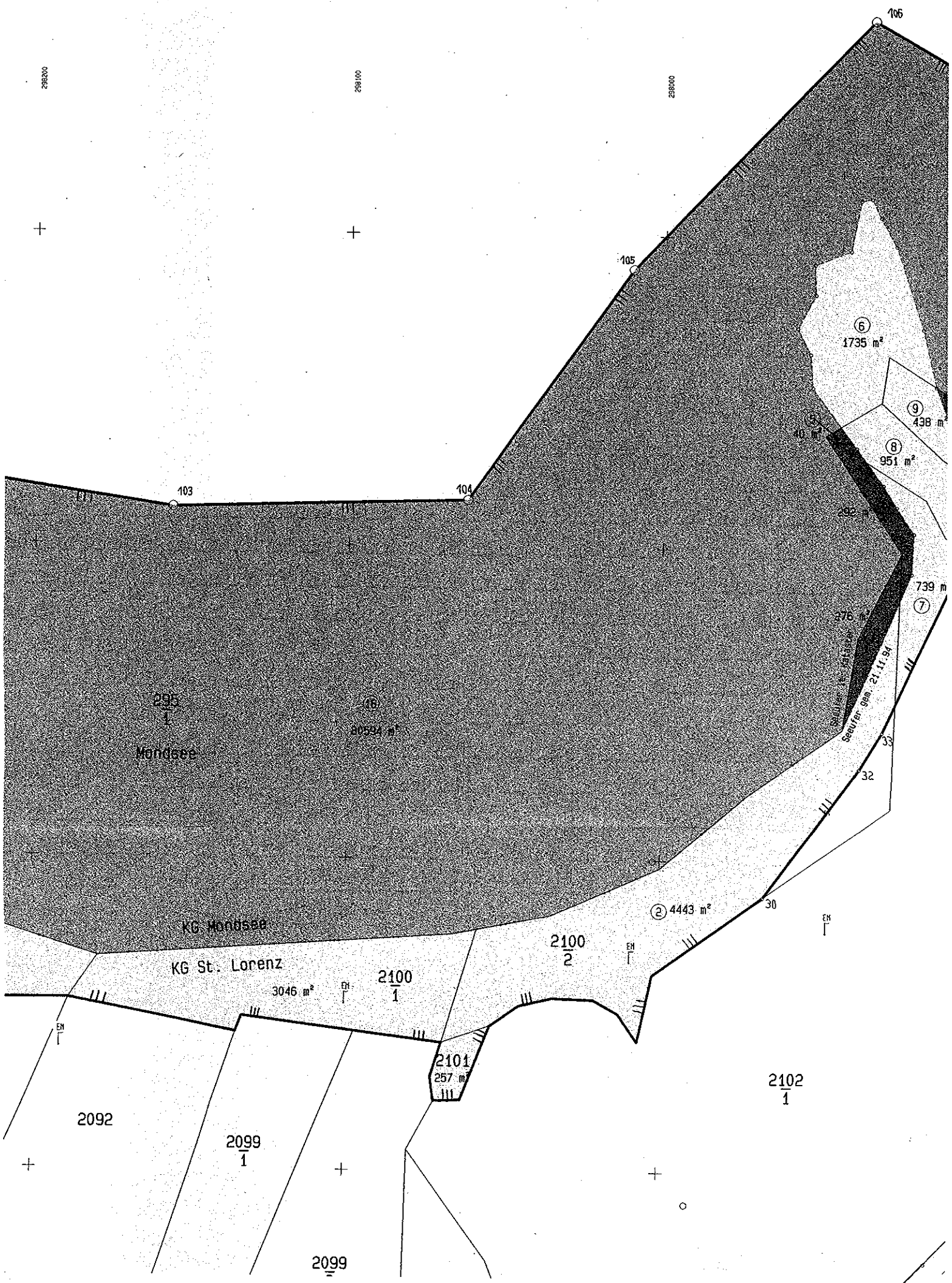
Für die o.ö. Landesregierung:

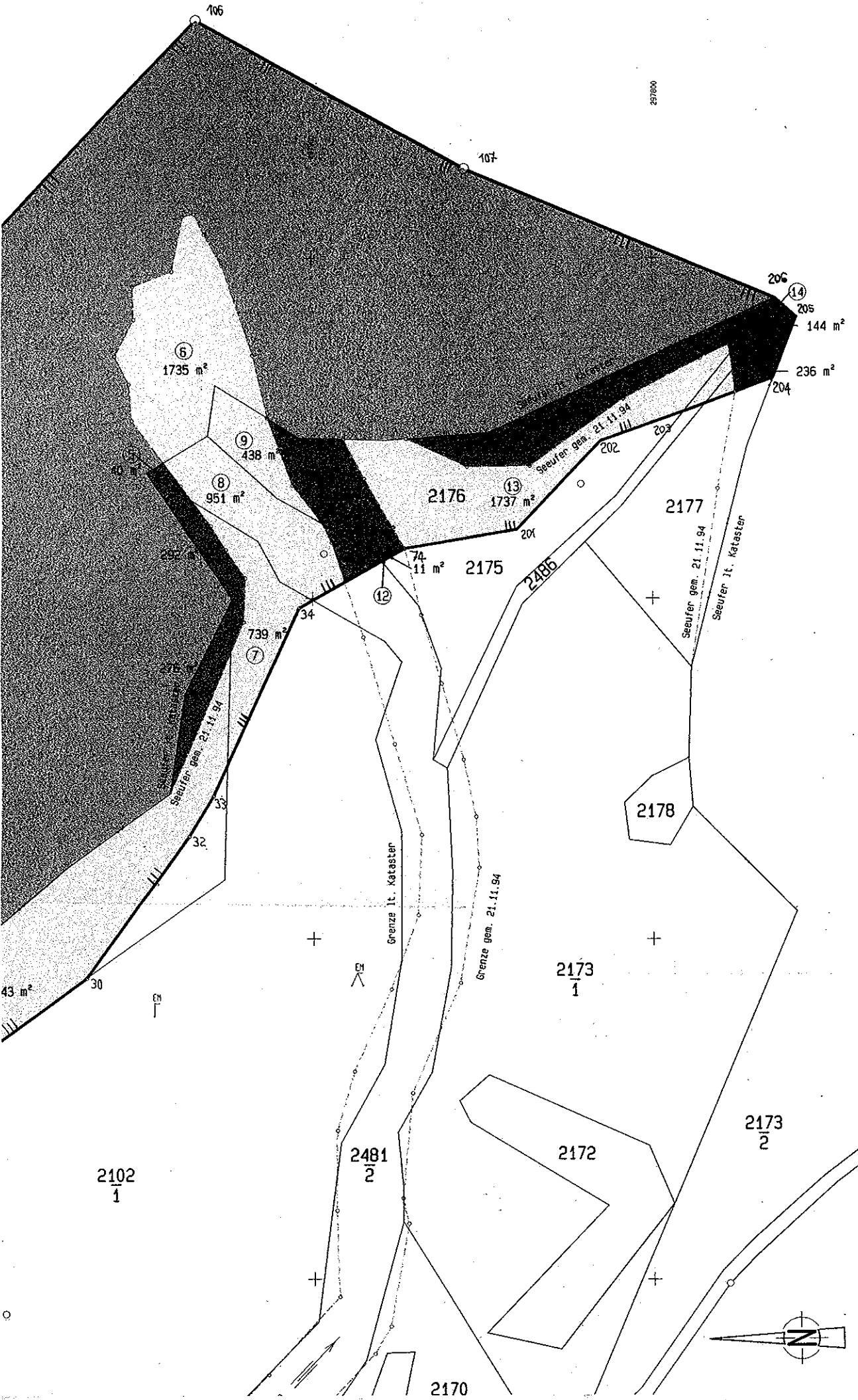
Mag. Prammer
Landesrätin

	AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG BAU VL-I (VERMESSUNG)	G. Z. BZ-68/94
	Plan: Naturschutzgebiet Fuschler Ache	
Kat. Gde. Nr.: 50 105 St. Lorenz	Blatt Nr.: 4630-10/2.4 18/2;	
Ortsge.: St. Lorenz	Maßstab 1:1000	Koord. Syst. M 31
Verm. Amt: Vöcklabruck	Ger. Bez.: Mondsee	
Aufnahme 21.11.94 Sai., Pan.	Ausarbeitung Juni 1995 Ing. Sai.	

 Grenze des Naturschutzgebietes







Nr. 23

Raumordnungsprogramm

der o.ö. Landesregierung vom 12. Februar 1996 über die Verwendung von Grundstücken in der Planungsregion Linz als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und 2 sowie des § 24 Abs. 1 und 3 O.ö. Raumordnungsgesetz (O.ö. ROG 1994), LGBl. Nr. 114/1993, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 93/1995 wird verordnet:

§ 1

(1) Der Raum der Planungsregion Linz wurde in Zuge der Grundlagenforschung untersucht.

(2) Die Untersuchung hat ergeben, daß die Verwendung des Grundstückes Nr. 960/1 und von Teilen der Grundstücke Nr. 957 und 1330/3, alle KG. Lustenau, der Landeshauptstadt Linz mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 13.642 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 O.ö. ROG 1994) zum Zwecke der Errichtung eines Geschäftsbaues für den überörtlichen Bedarf, mit gemischtem Warenangebot, einschließlich Lebens- und

Genußmittel der Grundversorgung (§ 24 Abs. 1 Z. 1 lit. b O.ö. ROG 1994), eingeschränkt auf den Kundenkreis „Wiederverkäufer“, zulässig ist.

(3) Die Widmung des Grundstückes Nr. 960/1 und von Teilen der Grundstücke Nr. 957 und 1330/3, beide KG. Lustenau, ist für Geschäftsbauten bis zu einer Gesamtverkaufsfläche (§ 24 Abs. 2 O.ö. ROG 1994) von 4.000 m² zulässig.

(4) Die von diesem Raumordnungsprogramm umfaßten Grundstücke Nr. 960/1 und Teile der Grundstücke Nr. 957 und 1330/3, beide KG. Lustenau, sind in der Anlage (Lageplan) dargestellt.

§ 2

Dieses Raumordnungsprogramm tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. Leitl

Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlage

ANLAGE
LAGEPLAN
M 1: 1000

Stadt Linz
KG. Luster

Innerhalb der im Lageplan mit einer strichpunktieren Linie umgrenzten Fläche ist die Errichtung von Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf mit einer Gesamtverkaufsfläche von 4.000 m² zulässig.

Ln. 967/7



Q 967/8

963/1

Q 943/2

Parkplatz